

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91/92 (1928)
Heft: 2

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

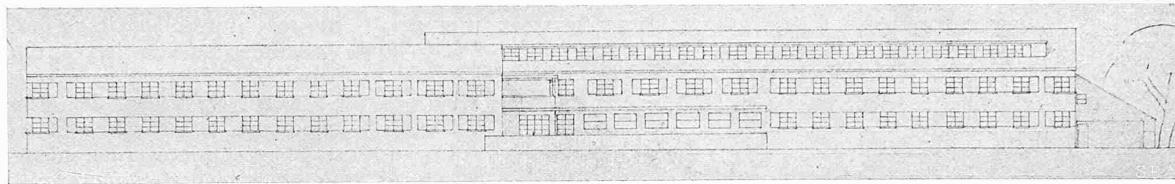
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



3. Rang (IV. Preis, 2200 Fr.). Entwurf Nr. 58 „Philemon und Baucis“. — Verfasser W. Schwegler & G. Bachmann, Architekten, Zürich. — Südfassade 1:600.

seinem Vortrag darauf nicht hingewiesen hat, dass das Genfer Projekt den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen Frankreichs unvergleichlich besser dient, als das Projekt der Experten. Und um einen billigen Ausgleich der Interessen handelt es sich doch bei der ganzen Angelegenheit!

Umso auffallender ist es, dass die schweizerische Delegation des Comité franco-suisse in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1928 beschlossen hat¹⁾, an dem Projekt der Experten festzuhalten, wenn auch einerseits unter Abkürzung der Periode des tiefen Wasserstands im April, anderseits unter Verzicht auf die Zurücklegung des Quai des Bergues in Genf. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Erhöhung der Abflussmenge von 600 auf 900 m³/sek geeignet sei, die Uferbewohner zu beruhigen; mit keinem Wort aber werden die grossen Nachteile dieser gewaltigen Abflussmengen-Erhöhung für die Stadt Genf gewürdigt.

Sowohl in der an den Vortrag von Prof. Meyer-Peter anschliessenden Diskussion, als auch an dem auf die Versammlung folgenden Bankett kam in sämtlichen Reden — und zwar in unmissverständlicher Weise — das Befremden über diesen Beschluss der schweizerischen Delegation zum Ausdruck. Und der unterzeichnete Berichterstatter hat die Ueberzeugung gewonnen, dass eine Intervention des S. I. A. in der Frage der Genfersee-Regulierung in Bälde ebenso nützlich sein dürfte, wie seinerzeit in der Angelegenheit des Kembser Werkes unter Wahrung der schweizerischen Rheinschiffahrts-Interessen. An einer solchen Intervention ist umso weniger zu zweifeln, als nach dem erwähnten Artikel von Prof. Paris bereits sowohl die Sektion Waadt als auch die Sektion Genf des S. I. A. an das Central-Comité bezügliche Wünsche gerichtet haben.

G. Zindel.

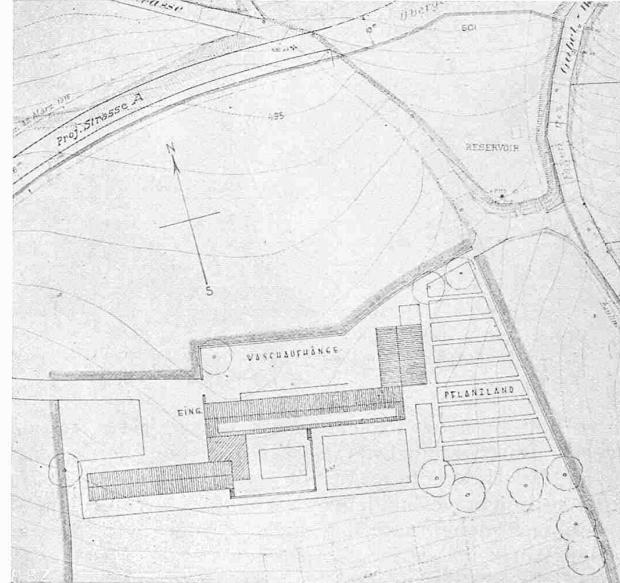
Wettbewerb für ein Städtisches Altersheim auf der Waid in Zürich.

(Schluss von Seite 8.)

Nr. 58. „Philemon und Baucis“. Der Bau nimmt einen verhältnismässig kleinen Teil des zur Verfügung stehenden Geländes ein. Der gleiche Geist der Bescheidenheit regiert auch im Bau selbst. Die Abmessungen sind überall auf das geringste Mass gebracht, auf jeden Aufwand ist verzichtet, alles Interesse ist auf eine praktische und wohnliche Anlage gerichtet. Das Gebäude bildet einen Winkel und gewinnt damit eine windgeschützte, sonnige Terrasse. Die Küche ist nach Norden zu angelegt. Im Innern zeigen sich einzelne Uneschicklichkeiten: Podestlose Treppen, Treppenaustritte, Korridore, schmale Putzräume usw. Die beiden klar verschobenen Baukörper sind etwas unbeholfen mit dem Zwischenbau zusammengefügt. Der Dachaufbau über dem östlichen Flügel erscheint sowohl praktisch wie formal als Unsicherheit. Baukosten 650000 Fr.

Nr. 31. „Immergrün“. Die Situation zeigt das Bestreben, wie das Programm es verlangt, mit einem Bauplatz von etwa 16000 m² auszukommen. Das Projekt zeichnet sich dadurch aus, dass sämtliche Anstaltszimmer, wie auch die gemeinsam zu benutzenden Räume und die Verwalterwohnung eine gute Orientierung aufweisen

¹⁾ Die betreffende, unter dem Vorsitz von Bundesrat Chuard abgehaltene Sitzung war hauptsächlich zum Zwecke einberufen worden, eine Verständigung unter den Uferkantonen zu erzielen. Diese waren vertreten durch die Regierungsräte Simon (Waadt), de Cocatrix (Wallis) und Boissonas (Genf), das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft durch seinen Direktor Dr. Ing. C. Mutzner. Ausserdem nahmen die Experten an der Sitzung teil.



3. Rang, Entwurf Nr. 58 „Philemon und Baucis“. — Lageplan 1:2000.

und in nur zwei Geschossen angeordnet sind. Die Gesamtdisposition ist bedacht, auf Schaffung einer windgeschützten, sonnigen Terrasse von vernünftigem Ausmasse. Diese Terrasse sowohl, wie der im ersten Stock angeordnete grosse Balkon, stehen in bester Verbindung mit den Kommunikationsräumen. Die Küche ist richtig nach Osten disponiert und mit ihren Nebenräumen gut in Verbindung gebracht. Die drei Treppen sind zweckmässig verteilt. Die Nebenräume sind allzu reichlich vorhanden.

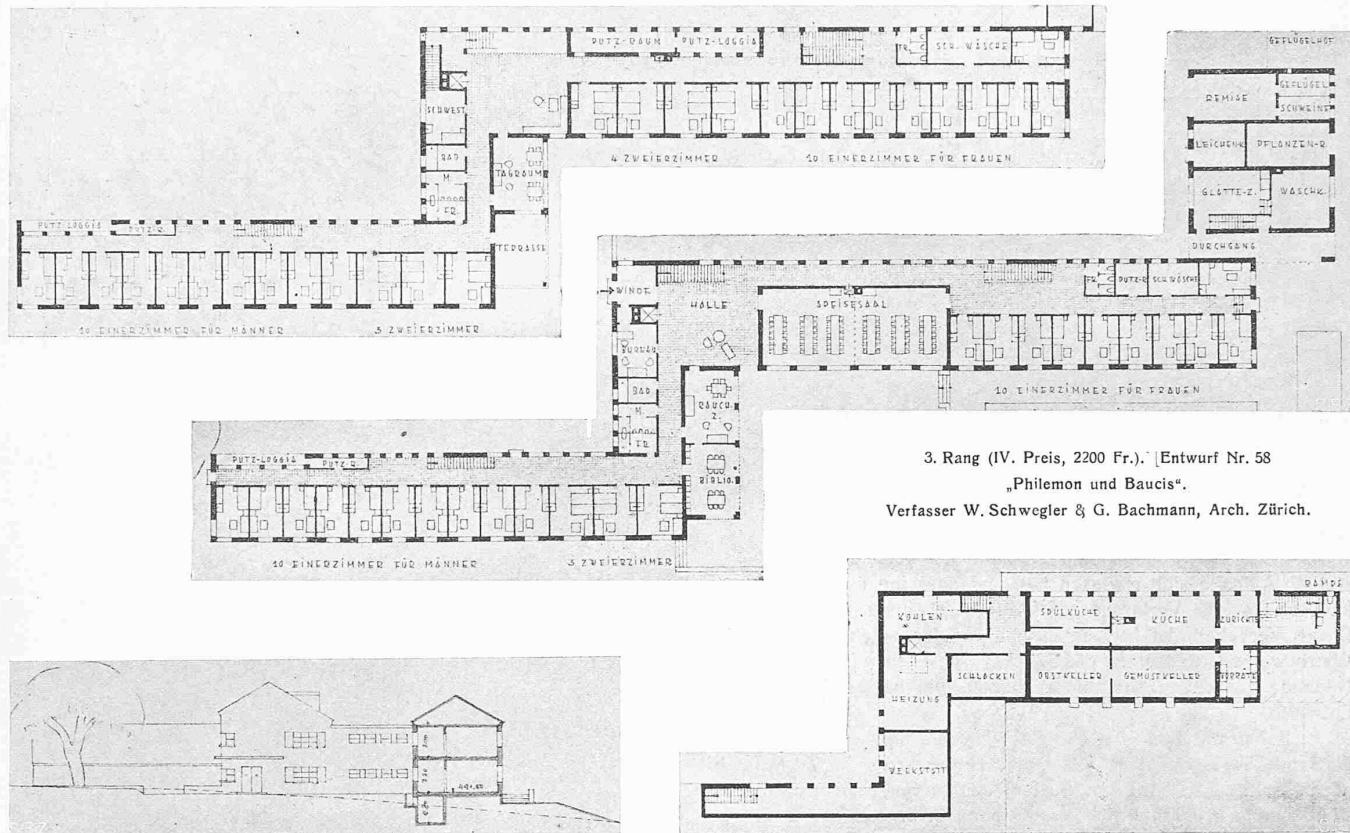
Der Bau leidet darunter, dass das Fassadenschema zu starr durchgeführt wird und nicht erlaubt, dass an den entscheidenden Stellen genügende Belichtung zugeführt werden kann. Auch der Haupteingang hat dadurch nicht die durch den Grundriss angewiesene Stelle erhalten können. Der Raum westwärts der Haupttreppe ist ein Verlegenheitswinkel.

Die verhältnismässig kurzen Korridore, die Gruppierung der Räume, die doppelte Verbindung mit dem Garten, die vernünftige Anlage der Terrasse und die Scheidung von Aufenthalt- und Wirtschaftsräumen zeigen, dass der Verfasser das Wesen der Bauaufgabe erfasst hat. Er hat eine wohnliche und durchaus brauchbare Anlage geschaffen, allerdings unter Aufwendung verhältnismässig grosser Mittel: Baukosten 910000 Fr.

Nr. 39. „Methusalem“ I. Das Projekt besticht durch die Lage des Speisesaales mit Blick auf den Westhof. Daneben ist hier eine sehr gute Verbindung der Küchenanlage mit dem Speisesaal gefunden worden. Der Haupttrakt ist durch diese Anordnung verhältnismässig kurz und übersichtlich geworden. Im übrigen ist dem Gelände Gewalt angetan durch starke Abgrabungen und Auffüllungen. Günstig ist die Anlage von nur zwei Treppenhäusern. Die vorgesehene Gesamtunterkellerung des Gebäudes ist zu weitgehend und wirkt verteuern. Die Hauptterrasse hat einen guten Windschutz erhalten und steht mit dem Bau wie dem Garten in angenehmer Verbindung.

Die Durchbildung der Umgebung, mit dem Bau gut zusammengearbeitet, ist anspruchsvoll, wie auch der Bau selbst ein ziemlich kostspieliges Architekturstück darstellt. Baukosten 990000 Fr.

Nr. 33. „492“. Die Plazierung des Gebäudes auf dem westlichen Teil des zur Verfügung stehenden Geländes mit reiner Südwestlage ist abzulehnen. Es muss aber hervorgehoben werden, dass



Westseite und Schnitt. — Massstab 1:600.

Grundrisse vom Unter-, Erd- und Obergeschoss. — 1:600.

das Projekt sämtliche Räume auf die Hauptfront konzentriert. Die Beziehungen: Haupteingang-Halle-Korridore; Speisesaal-Terrasse-Garten; sowie Speisesaal-Küche sind gut gelöst. Besondere Beachtung verdient der allerdings zu lange Korridor des Längstraktes, mit seinen kleinen Nebenraumgruppen, an die geschützte Putzlauben angelehnt sind. Wie das Innere ist auch das Äussere ausserordentlich klar disponiert und von bester Wirkung. Baukosten 740000 Fr.

*

Die Abwägung der Vorzüge und Mängel der in engerer Wahl verbliebenen Entwürfe führt das Preisgericht zu dem Beschluss, einen ersten Preis nicht zu erteilen, dagegen folgende sechs Entwürfe in nachstehende Rangfolge zu stellen und die ersten vier mit den beigefügten Preisen zu bedenken:

1. Rang, 3200 Fr., Entwurf Nr. 66, „Heim“.
2. Rang, 2800 Fr., Entwurf Nr. 38, „Alles Sonnig“.
3. Rang, 2200 Fr., Entwurf Nr. 58, „Philemon und Baucis“.
4. Rang, 1800 Fr., Entwurf Nr. 31, „Immergrün“.
5. Rang, Entwurf Nr. 39, „Methusalem“ I.
6. Rang, Entwurf Nr. 33, „492“.

Unter den Projekten, die wegen Nichtbeachtung der baupolizeilichen und der Wettbewerbsbestimmungen von der Beurteilung ausgeschlossen wurden, befinden sich zwei mit bemerkenswerten Qualitäten, die deshalb noch einer näheren Würdigung unterzogen werden.

Nr. 45. „Windschutz“ I. Der Bau weist zwei Vollgeschosse, einen teilweise ausgebauten Dachstock und ein zum grössten Teil durch Wohn-, Speise- und Tagräume in Anspruch genommenes Untergeschoss auf. Das Projekt interessiert durch die klare Auffassung und deren konsequente Durchführung. Die konkave Form verspricht einen guten Windschutz und einen sehr angenehmen Ausblick aus allen Räumen. Die Anlage von Speiseraum mit horizontal verbundener Küche erweckt besonderes Interesse. Baukosten 690000 Fr.

Nr. 81. „Dreigeschossig“. Auch hier eine deutliche, aber bewusste Ueberschreitung der geltenden baupolizeilichen Vorschriften. Nachdem sich der Verfasser einmal über diese Vorschriften hinweggesetzt hatte, hat er aus dem so gewonnenen dreigeschossigen Baukörper alles herausgeholt, was eine derartige Anlage gestattet. Der Bau wird verhältnismässig kurz gedrängt. Die Korridore haben

nichts Ueberdehntes. Die nach dem Garten offene grosse Halle, der Speisesaal und die Küche mit ihren Nebenräumen sind auf der gleichen Höhe aufs beste disponiert. Der Bau ist fast unmittelbar auf dem gewachsenen Boden angesetzt, sodass sich grosse Terrassenanlagen erübrigen. Dem knappen Baukörper ist bewusst und sehr geschickt im Parterre eine verglaste Veranda vorgelegt, wodurch der Platz vor der Gebäudefront sehr wohnlich wird. Alle Einzelheiten sind gut überlegt. Die grosse Sparsamkeit hat nirgends etwas Aengstliches oder Verkümmertes, sondern etwas Gesundes, Haushälterisches. In der Anordnung der Fenster zeigen sich einige Unsicherheiten. Baukosten 571000 Fr.

Auf Grund eingehender Prüfung sämtlicher Entwürfe kommt das Preisgericht zur einhelligen Ansicht, dass das Projekt Nr. 81, Kennwort „Dreigeschossig“, die beste Lösung der gestellten Aufgabe darstellt, obwohl es den Wettbewerbsbedingungen in der Beziehung nicht entspricht, dass an Stelle des ausgebauten Dachstockes ein Vollgeschoss angeordnet ist. Deswegen beschliesst das Preisgericht einstimmig, dem Stadtrate zu empfehlen:

1. Das Projekt Nr. 81, Kennwort „Dreigeschossig“ zum Preise von 2000 Fr. anzukaufen,
2. den Verfasser dieses Projektes mit der Weiterbearbeitung der Pläne zu betrauen.

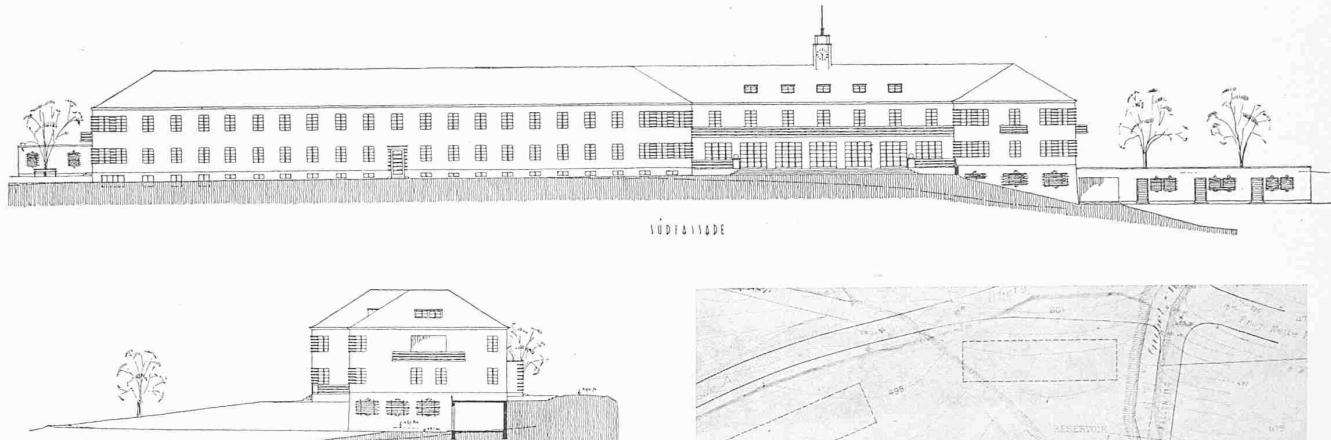
Die Oeffnung der Umschläge der prämierten Entwürfe ergibt:

1. Rang, Nr. 66, Verfasser: Arch. A. und E. L. Oeschger, Zürich 2.
2. Rang, Nr. 38, Verfasser: Arch. Gebrüder Bräm, Zürich 7.
3. Rang, Mr. 58, Verf.: W. Schwegler & G. Bachmann, Arch., Zürich.
4. Rang, Nr. 31, Verfasser: J. Aug. Arter, Arch., Zürich 2.

Das Preisgericht:

Stadtrat J. Baumann, Vorstand des Bauwesens I, Vorsitzender; Prof. H. Bernoulli, Zürich; Arch. Max Häfeli, sen. Zürich; H. Herter, Stadtbaumeister; Arch. J. Meier, Wetzikon; Sekretär Dr. H. Hug.

Nachschrift der Redaktion. Der in zweifacher Hinsicht unerwartete Ausgang dieses Wettbewerbs gibt Anlass zu einer kurzen Aufklärung. Zunächst geht aus obigem Schlussatz des Jury-Berichtes hervor, dass sich der ungewöhnliche Fall ereignet hat, wonach ein programmwidriger Entwurf als beste Lösung der ge-



4. Rang (V. Preis, 1800 Fr.), Entwurf Nr. 31 „Immergrün“.

Verfasser J. Aug. Arter, Architekt, Zürich.

Südfassade und Ostseite 1:700. — Lageplan 1:2000.

stellten Aufgabe sich erwiesen hat, und dass ihn die Jury zum Ankauf und seinen Verfasser zur Weiterbearbeitung empfohlen hat. Dieses Vorgehen der Jury entspricht der für solche Fälle in den Wettbewerbs-Grundsätzen des S. I. A. vorgesehenen Lösung aus dem Dilemma zwischen Programmwidrigkeit und bester Qualität eines Entwurfs.

Bei Ermittlung der Verfasser-Namen nun ergab sich aber die fatale Tatsache, dass die beiden Autoren des Entwurfs Nr. 81 „Dreigeschossig“, zwei im Ausland tätige junge Schweizer, laut Wettbewerbs-Programm gar nicht teilnahmeberechtigt waren. Infolgedessen konnte die ausschreibende Behörde den das Projekt Nr. 81 betreffenden Anträgen der Jury, schon aus Gründen der Billigkeit gegenüber den übrigen Bewerbern, keine Folge geben; es ist klar, dass auch die Jury selbst ihre Anträge gestellt hatte ohne Kenntnis der Nichtberechtigung ihrer Verfasser. Die beiden, bewusstermassen unrechtmässigen Bewerber haben daraufhin die Redaktion der „S. B. Z.“ ersucht, wenigstens ihr Projekt zu veröffentlichen. Wir haben diesem Gesuch mit dem Hinweis auf unsern Charakter als Organ des S. I. A. nicht entsprechen können, so gerne wir es unter andern Umständen im Hinblick auf die unbestrittenen Qualitäten des Entwurfs Nr. 81, sowie zur Förderung seiner noch sehr jungen, aber offensichtlich tüchtigen Verfasser getan hätten.

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft in amtlicher Beleuchtung.

Dargestellt und beurteilt von Prof. Dr. W. KÜMMER, Ingenieur in Zürich.

DIE AMTLICHEN BERICHTE UND IHR WESENTLICHER INHALT.

Am 5. Oktober 1923 nahm der Schweiz. Nationalrat ein, am 26. September gleichen Jahres von seinem Mitgliede R. Grimm (Bern) eingebrachtes *Postulat* von folgendem Inhalte an:

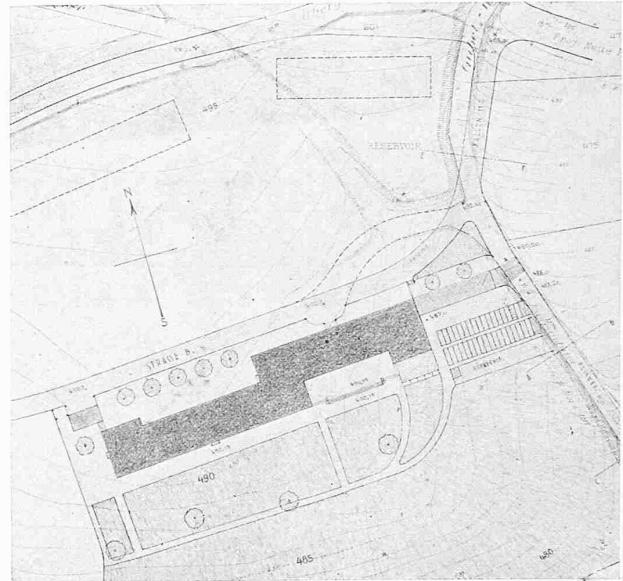
Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und beförderlichst zu berichten:

1. ob die Praxis der Erteilung von Exportbewilligungen für elektrische Energie nicht in dem Sinne zu ändern sei, dass inskünftig Exportbewilligungen nur noch erteilt werden, wenn die betreffende Energiemenge vorher zum Exportpreis dem Inlandskonsum offeriert worden ist;

2. ob nicht der Energieaustausch im Inland durch das Sammelschienensystem von Bundes wegen zu ordnen sei.

Bevor er den im Postulat geforderten Bericht erstattete, erliess der Schweizerische Bundesrat (am 4. September 1924) eine neue *Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie*¹⁾, die gegenüber denjenigen vom 1. Mai 1918, die zur Zeit der Annahme des Postulats rechtskräftig war, die wichtige Neuerung aufweist, dass „zur Begutachtung der Gesuche um Ausfuhr elektrischer Energie, sowie allgemeiner, damit im Zusammenhange stehender Fragen“ eine fünfgliedrige Kommission, in der Produzenten und

¹⁾ Veröffentlicht auf Seite 170 von Bd. 84 (4. Okt. 1924) der „S. B. Z.“ Red.



Konsumenten elektrischer Energie gleichmässig vertreten sind, vom Bundesrat ernannt werden muss (Artikel 2 dieser Verordnung)²⁾.

Am 27. März 1925 erschien alsdann der „Bericht des Bundesrates“ an die Bundesversammlung über das Postulat Grimm betreffend die Schweizerische Elektrizitätswirtschaft. Die Schlussfolgerungen dieses Berichtes lauten folgendermassen:

I. Der Ausbau der Wasserkräfte ist im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in befriedigender Weise geregelt. Die Wahrung der kaufmännischen Gesichtspunkte kann nicht wohl auf gesetzgeberischem Wege herbeigeführt werden. Die sorgfältige Wahrung derselben ist daher nach wie vor den Kraftwerkunternehmungen zu überlassen.

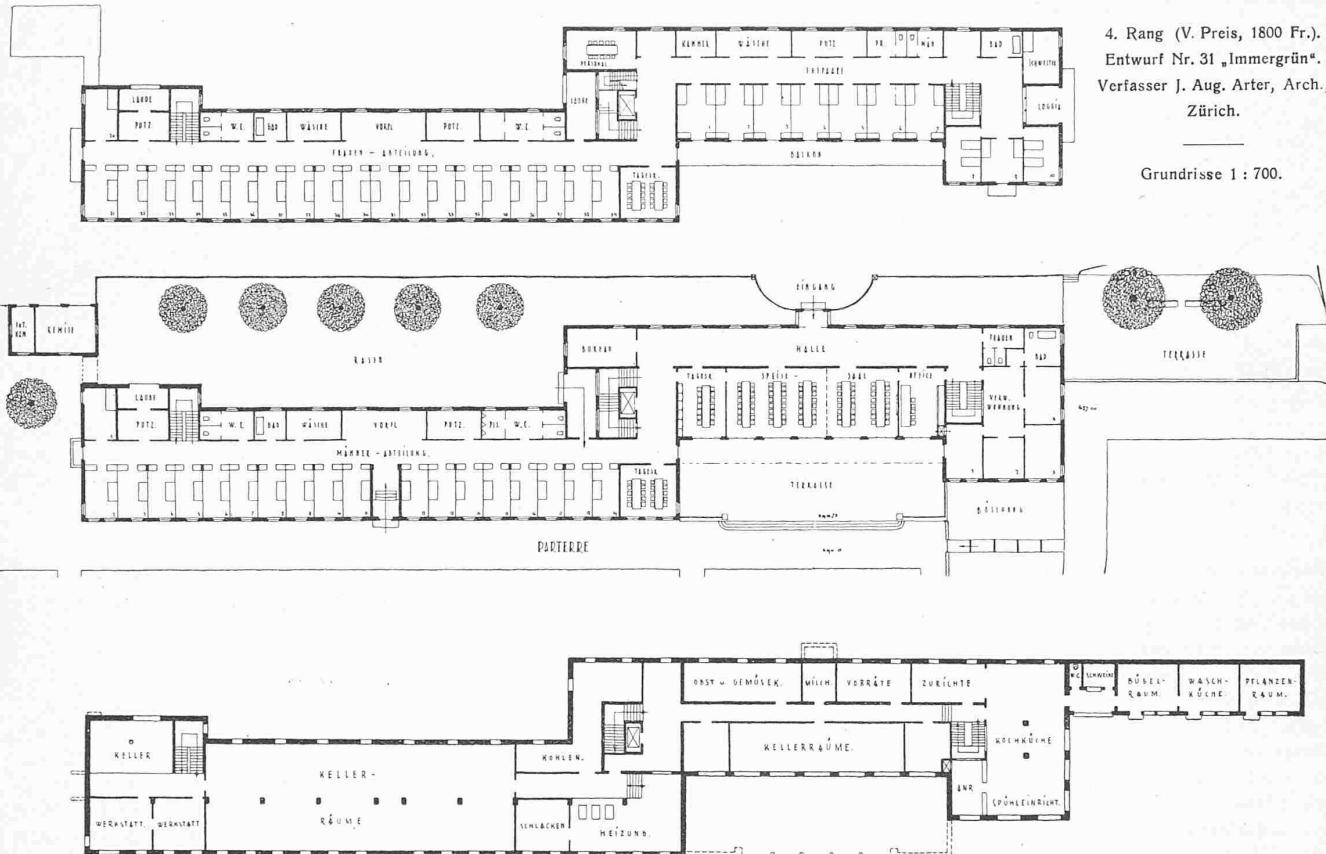
II. Mit der neuen Ausfuhrverordnung vom 4. September 1924 wird die Energieabgabe an das Ausland zur Zeit in genügender Weise geregelt. Insbesondere wird damit dem Punkt 1 des Postulates Grimm Rechnung getragen.

III. Die Tätigkeit des Bundes zur Förderung des Energieausgleichs im Inlande muss sich unter allen Umständen auf eine gesetzliche Regelung beschränken, für die die verfassungsmässige Grundlage in Art. 24 bis, Abs. 9, der Bundesverfassung geschaffen wurde. Eine Uebernahme der Sammelschienen-Unternehmungen oder des gesamten Kraftübertragungswesens durch den Bund kommt nicht in Frage. Auf dem Gebiete des Energieaustausches und der Inlandversorgung empfiehlt es sich, zurzeit von einer neuen gesetzlichen Regelung Umgang zu nehmen. Dagegen werden bereits folgende Massnahmen, die im Bereiche der Kompetenzen des Bundes liegen, geprüft:

1. Massnahmen zwecks Ausgestaltung des Netzes der Kraftübertragungsleitungen nach allgemeinen Gesichtspunkten.

2. Vermittelnde Tätigkeit des Bundes im Sinne der Herbeiführung freiwilliger Verständigungen unter den Elektrizitätsunternehmungen auf dem Gebiete der Energieübertragung und Verteilung. Diese Verständigungen sollen erzielt werden durch Zusammenarbeit der leitenden Organe des Verbandes schweizer. Elektrizitätswerke und des schweizerischen Konsumentenverbandes.

²⁾ Diese konsultative Kommission war, der Verordnung vorgreifend, schon im Herbst 1921 erstmals bestellt worden, wie auf Seite 211 von Band 78 (22. Oktober 1921) mitgeteilt.



3. Besondere Massnahmen hinsichtlich der Energieversorgung des Landes in Fällen ausserordentlichen Wasser- bzw. Energie- mangels, besonders im Winter.

Damit findet auch Punkt 2 des Postulates Grimm seine Erledigung.

Im Lauf des Winters 1925/26 ersuchte sodann die vom Nationalrat zur Behandlung des Postulates Grimm bestellte Kommission den Bundesrat um einen *ergänzenden Bericht*:

1. über die Fragen des Leitungsbaues;
 2. zum Zwecke der Regelung der schweiz. Elektrizitätswirtschaft, wenn nötig, auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar:
 - a) über die eventuelle Errichtung eines Amtes für schweizerische Elektrizitätswirtschaft, das, unterstützt durch eine konsultative Kommission, zuhanden des Bundesrates die Fragen der Konzessionierung von Elektrizitätswerken, der Fortleitung und Abgabe von elektrischer Energie im Inland, sowie im Ausland behandelt;
 - b) über die Aufstellung und Fortführung einer Energiebilanz der schweiz. Elektrizitätswirtschaft;
 - c) über Massnahmen zur Vorbereitung der Normalisierung der Periodenzahl und Spannung;
 - d) über die Errichtung von gemeinsamen Reserveanlagen in Verbindung mit den grössern Elektrizitätswerken;
 - e) über Erlass von Vorschriften über den Austausch und den Transit elektrischer Energie.

Die Antwort des Bundesrates auf diese Fragen wurde am 30. Mai 1928 festgestellt und im Bundesblatt vom 27. Juni dieses Jahres veröffentlicht. Sowohl der eigentliche Bericht, als auch sogar die bezüglichen Schlussfolgerungen sind zu umfangreich, um hier in extenso wiedergegeben zu werden. Wir beschränken uns deshalb auf eine Skizzierung des wesentlichen Inhalts.

In Bezug auf den *Leistungsbau* wird festgestellt, dass gewisse Misstände, so namentlich eine zunehmende Hinderung der Landwirtschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Uebertragungsleitungen in Erscheinung getreten sei, die zum Teil durch den Mangel einer rationellen Zusammenarbeit grösserer Unternehmungen in Bezug auf Bau und Betrieb ihrer Hauptverteilungsanlagen hervorgerufen wurden, zum Teil jedoch aus dem Gange der Entwicklung der Energieübertragstechnik zu erklären seien. Zur

Behebung dieser Misstände sollen, im Rahmen des bestehenden Elektrizitätsgesetzes von 1902, insbesondere eine Änderung des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens der Leitungsbau-Projekte und eine Änderung der Expropriationspraxis in Betracht gezogen werden.

Die Schaffung eines *Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft* lehnt der Bundesrat ab. Allenfalls stimmt er der Errichtung einer neuen Kommission zur Vermittlung bei Differenzen zwischen Energie-Produzenten und -Konsumenten zu.

In Sachen der Aufstellung und Fortführung einer *Energie-Bilanz* verweist der Bundesrat auf die im April 1927 vom Amt für Wasserwirtschaft in Verbindung mit dem Verbande schweiz. Elektrizitätswerke abgeschlossene Vereinbarung, nach der dem Amt die allernotwendigsten Angaben über die Produktionsverhältnisse der Werke mit Stromabgabe an Dritte gemacht werden¹⁾; über die Ausfuhrverhältnisse ist das Wasserwirtschaftsamt auf Grund der Ausfuhrbewilligungen von jeher genau unterrichtet.

Die *Normalisierung* der Periodenzahl und der Spannungsverhältnisse ist bereits weitgehend durchgeführt; von behördlicher Einwirkung sei abzusehen.

Die Errichtung allfälliger gemeinsamer *Reserve-Anlagen* werde, auch mit Rücksicht auf die Lieferungsverträge, den Energieproduzenten überlassen werden müssen.

In Bezug auf den *Erlass von Vorschriften über den Austausch und den Transit* elektrischer Energie stellt der Bundesrat fest, dass, gestützt auf Art. 24^{bis} der Bundesverfassung, der Bund unzweifelhaft zuständig sei, im Interesse der Elektrizitätsversorgung allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen, auch wenn die Kantone im Rahmen von Verfassung und Gesetzgebung des Bundes die Wasserhoheit besitzen, und die Werke bisher in der Verwendung der aus konzidierten Wasserwerken erzeugten Energie nicht beschränkt wurden. Die Einführung einer Konzession für die Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie hätte wohl zu Beginn der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft eine gute Grundlage geboten, gegenwärtig sei aber die Entwicklung sehr weit fortgeschritten; es empfehle sich daher heute eher der Erlass allgemeinverbindlicher, gesetzlicher

¹⁾ Im Zusammenhang hiermit stehen die graphischen Statistiken, von denen wir auf Seite 9 von Band 91 (am 7. Januar 1928) eine Probe brachten. Red.